	ATIONALE SAMMENARBEIT ZGM/ZGE DES PATENTWESENS			
() (JULA 2) 2 3/SK Absender: INTERNATIONALE-RECHERCHENBEHÖRDE				
An ZI 9741	MITT 1. Bnot iscrit INTE 1. Bnot Welche benannten Länder sollen weiterverfolgt werden? keine/allenur 2. Ste mA 3. PVA Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 10/12/2004			
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts R.41000Marguardt/Ov	WEITERES VORGEHEN siehe Punkte 1 und 4 unten			
Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/00876	Internationales Anmeldedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>) 18/03/2003			
Anmelder Robert Bosch GMBH U. PLAS best /s il	ual. Phase (23)			
Einreichung von Änderungen und einer Erklärung nach Der Anmelder kann auf eigenen Wunsch die Ansprüche der Bis wann sind Änderungen einzureichen? Die Frist zur Einreichung solcher Änderungen beträgt	internationalen Anmeldung ändern (siehe Regel 46):			
Wo sind Ānderungen einzureichen? Unmittelbar beim Internationalen Büro der WIPO, 34, (Telefaxnr.: (41–22) 740.14.35	CHEMIN des Colombettes, CH-1211 Genf 20,			
Nähere Hinweise sind den Anmerkungen auf dem Beiblatt zu entnehmen.				
2. Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und daß ihm hiermit die Erklärung nach Artikel 17(2)a) übermittelt wird.				
der Widerspruch und die Entscheidung hierüber zusan	er zusätzlichen Gebühr (zusätzlicher Gebühren) nach Regel 40.2 wird nmen mit seinem Antrag auf Übermittlung des Wortlauts sowohl des die Bestimmungsämter dem Internationalen Büro übermittelt worden			
noch keine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt; der Anmelder wird benachrichtigt, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.				
4. Weiteres Vorgehen: Der Anmelder wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Kurz nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Prioritätsdatum wird die internationale Anmeldung vom Internationalen Büro veröffent- licht. Will der Anmelder die Veröffentlichung verhindern oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so muß gemäß Regel 90 ^{bis} bzw. 90 ^{bis} vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eine Erklärung über die Zurücknah- me der internationalen Anmeldung oder des Prioritätsanspruchs beim Internationalen Büro eingehen.				
Innerhalb von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum ist ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen, wenn der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase bis zu 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum (in manchen Ämtern sogar noch länger) verschieben möchte.				
Innerhalb von 20 Monaten seit dem Prioritätsdatum muß der Anm Handlungen vor allen Bestimmungsämtern vornehmen, die nicht i Anmeldung oder einer nachträglichen Auswahlerklärung ausgewä Kapitel II des Vertrages nicht verbindlich ist.				
Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde	Bevollmächtigter Bediensteter			
Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040 Fax: (+31-70) 340-3016	Trudy Thoen-de Jong			

Formblatt PCT/ISA/220 (Juli 1998)

-

9

•"

BEST AVAILABLE COPY

(Siehe Anmerkungen auf Beiblatt)

ANMERKUNGEN ZU FORMBLATT PCT/ISA/220

Diese Anmerkungen sollen grundlegende Hinweise zur Einreichung von Änderungen gemäß Artikel 19 geben. Diesen Anmerkungen liegen die Erfordernisse des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), der Ausführungsordnung und der Verwaltungsrichtlinien zu diesem Vertrag zugrunde. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und obengenannten Texten sind letztere maßgebend. Nähere Einzelheiten sind dem PCT-Leitfaden für Anmelder, einer Veröffentlichung der WIPO, zu entnehmen.

Die in diesen Anmerkungen verwendeten Begriffe "Artikel", "Regel" und "Abschnitt" beziehen sich jeweils auf die Bestimmungen des PCT-Vertrags, der PCT-Ausführungsordnung bzw. der PCT-Verwaltungsrichtlinien.

HINWEISE ZU ÄNDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 19

Nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts hat der Anmelder die Möglichkeit, einmal die Ansprüche der internationalen Anmeldung zu ändern. Es ist jedoch zu betonen, daß, da alle Teile der internationalen Anmeldung (Ansprüche, Beschreibung und Zeichnungen) während des internationalen vorläufigen Prüfungsverfahrens geändert werden können, normalerweise keine Notwendigkeit besteht, Anderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, außer wenn der Anmelder z.B. zum Zwecke eines vorläufigen Schutzes die Veröffentlichung dieser Ansprüche wünscht oder ein anderer Grund für eine Änderung der Ansprüche vor ihrer internationalen Veröffentlichung vorliegt. Weiterhin ist zu beachten, daß ein vorläufiger Schutz nur in einigen Staaten erhältlich ist.

Weiche Teile der internationalen Anmeldung können geändert werden?

Im Rahmen von Artikel 19 können nur die Ansprüche geändert werden.

In der internationalen Phase können die Ansprüche auch nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert (oder nochmals geändert) werden. Die Beschreibung und die Zeichnungen können nur nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert werden.

Beim Eintritt in die nationale Phase können alle Teile der internationalen Anmeldung nach Artikel 28 oder gegebenenfalls Artikel 41 geändert werden.

Bis wann sind Änderungen einzureichen?

Innerhalb von zwei Monaten ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Änderungen gelten jedoch als rechtzeitig eingereicht, wenn sie dem Internationalen Büro nach Ablauf der maßgebenden Frist, aber noch vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung (Regel 46.1) zugehen.

Wo sind die Änderungen nicht einzureichen?

Die Änderungen können nur beim Internationalen Büro, nicht aber beim Anmeldeamt oder der Internationalen Recherchenbehörde eingereicht werden (Regel 46.2).

Falls ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde/wird, siehe unten.

In welcher Form können Änderungen erfolgen?

Eine Änderung kann erfolgen durch Streichung eines oder mehrerer ganzer Ansprüche, durch Hinzufügung eines oder mehrerer neuer Ansprüche oder durch Änderung des Wortlauts eines oder mehrerer Ansprüche in der eingereichten Fassung.

Für jedes Anspruchsblatt, das sich aufgrund einer oder mehrerer Änderungen von dem ursprünglich eingereichten Blatt unterscheidet, ist ein Ersatzblatt einzureichen.

Alle Ansprüche, die auf einem Ersatzblatt erscheinen, sind mit arabischen Ziffern zu numerieren. Wird ein Anspruch gestrichen, so brauchen, die anderen Ansprüche nicht neu numeriert zu werden. Im Fall einer Neunumerierung sind die Ansprüche fortlaufend zu numerieren (Verwaltungsrichtlinien, Abschnitt 205 b)).

Die Änderungen sind in der Sprache abzufassen, in der dieinternationale Anmeldung veröffentlicht wird.

Welche Unterlagen sind den Änderungen beizufügen?

Begleitschreiben (Abschnitt 205 b)):

Die Änderungen sind mit einem Begleitschreiben einzureichen.

Das Begleitschreiben wird nicht zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht. Es ist nicht zu verwechseln mit der "Erklärung nach Artikel 19(1)" (siehe unten, "Erklärung nach Artikel 19(1)").

Das Begleitschreiben ist nach Wahl des Anmelders in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Bei englischsprachigen Internationalen Anmeldungen ist das Begleitschreiben aber ebenfalls in englischer, bei französischsprachigen internationalen Anmeldungen in französischer Sprache abzufassen.

ANMERKUNGEN ZU FORMBLATT PCT/ISA/220 (Fortsetzung)

Im Begleitschreiben sind die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen anzugeben. So ist insbesondere zu jedem Anspruch in der internationalen Anmeldung anzugeben (gleichlautende Angaben zu verschiedenen Ansprüchen können zusammengefaßt werden), ob

- i) der Anspruch unverändert ist;
- ii) der Anspruch gestrichen worden ist;
- iii) der Anspruch neu ist;
- iv) der Anspruch einen oder mehrere Ansprüche in der eingereichten Fassung ersetzt;
- v) der Anspruch auf die Teilung eines Anspruchs in der eingereichten Fassung zurückzuführen ist.

Im folgenden sind Beispiele angegeben, wie Änderungen im Begleitschreiben zu erläutern sind:

- I. [Wenn anstelle von ursprünglich 48 Ansprüchen nach der Änderung einiger Ansprüche 51 Ansprüche existieren]: "Die Ansprüche 1 bis 29, 31, 32, 34, 35, 37 bis 48 werden durch geänderte Ansprüche gleicher Numerierung ersetzt; Ansprüche 30, 33 und 36 unverändert; neue Ansprüche 49 bis 51 hinzugefügt."
- [Wenn anstelle von urspr
 ünglich 15 Anspr
 üchen nach der
 Änderung aller Anspr
 üche 11 Anspr
 üche existieren]: "Ge
 änderte Anspr
 üche 1 bis 11 treten an die Stelle der Anspr
 üche 1 bis 15."
- [Wenn ursprünglich 14 Ansprüche existierten und die Änderungen darin bestehen, daß einige Ansprüche gestrichen werden und neue Ansprüche hinzugefügt werden]: Ansprüche 1 bis 6 und 14 unverändert; Ansprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt.*Oder* An-
- sprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt; alle übrigen Ansprüche unverändert."
 4. [Wenn verschiedene Arten von Änderungen durchgeführt werden]:
 "Ansprüche 1-10 unverändert; Ansprüche 11 bis 13, 18 und 19 gestrichen; Ansprüche 14, 15 und 16 durch geänderten An-
- spruch 14 ersetzt; Anspruch 17 in geänderte Ansprüche 15, 16 und 17 gestinchen; Ansprüche 14, 15 und 16 durch geänderte Ansprüche 15, 16 und 17 unterteilt; neue Ansprüche 20 und 21 hinzugefügt."

"Erklärung nach Artikel 19(1)" (Regel 46.4)

Den Änderungen kann eine Erklärung beigefügt werden, mit der die Änderungen erläutert und ihre Auswirkungen auf die Beschreibung und die Zeichnungen dargelegt werden (die nicht nach Artikel 19 (1) geändert werden können).

Die Erklärung wird zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht.

Sie ist in der Sprache abzufassen, in der die internationalen Anmeldung veröffentlicht wird.

Sie muß kurz gehalten sein und darf, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt, nicht mehr als 500 Wörter umfassen

Die Erklärung ist nicht zu verwechseln mit dem Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen hinweist, und ersetzt letzteres nicht. Sie ist auf einem gesonderten Blatt einzureichen und in der Überschrift als solche zu kennzeichnen, vorzugsweise mit den Worten "Erklärung nach Artikel 19 (1)".

Die Erklärung darf keine herabsetzenden Äußerungen über den inter nationalen Recherchenbericht oder die Bedeutung von in dem Bericht angeführten Veröffentlichungen enthalten. Sie darf auf im internationalen Recherchenbericht angeführte Veröffentlichungen, die sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen, nur im Zusammenhang mit einer Änderung dieses Anspruchs Bezug nehmen.

Auswirkungen eines bereits gestellten Antrags auf internationalevorläufige Prüfung

Ist zum Zeitpunkt der Einreichung von Änderungen nach Artikel 19 bereits ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt worden, so sollte der Anmelder in seinem Interesse gleichzeitig mit der Einreichung der Änderungen beim Internation alen Büro auch eine Kopie der Änderungen bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragen Behörde einreichen (siehe Regel 62.2 a), erster Satz).

Auswirkungen von Änderungen hinsichtlich der Übersetzung derinternationalen Anmeldung beim Eintritt in die nationale Phase

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß bei Eintritt in die nationale Phase möglicherweise anstatt oder zusätzlich zu der Übersetzung der Ansprüche in der eingereichten Fassung eine Übersetzung der nach Artikel 19 geänderten Ansprüche an die bestimmten/ausgewählten Ämter zu übermitteln ist.

Nähere Einzelheiten über die Erfordernisse jedes bestimmten/ausgewählten Amts sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

UBER DIE INTERNATIONALE SAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts R.41000Marquardt/Oy	WEITERES siehe Mitteilung über die Übermittlung des internationalen Recherchenberichts (Formblatt PCT/ISA/220) sowie, soweit zutreffend, nachstehender Punkt 5		
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmelde (Tag/Monat/Jahr)	edatum	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
PCT/DE 03/00876	18/03/2	2003	27/03/2002
Anmelder			
ROBERT BOSCH GMBH			í L
	·		
Dieser internationale Recherchenbericht wurd Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Ini			rstellt und wird dem Änmelder gemäß
Dieser internationale Recherchenbericht umfa	•	Blätter. Sem Bericht genannten	Unterlagen zum Stand der Technik bei.
1. Grundlage des Berichts			
 a. Hinsichtlich der Sprache ist die inter durchgeführt worden, in der sie eing 			
Die internationale Recherch Anmeldung (Regel 23.1 b))		er bei der Behörde ein	gereichten Übersetzung der internationalen
Recherche auf der Grundlage des S	equenzprotokolls durchge	führt worden, das	Aminosäuresequenz ist die internationale
in der internationalen Anmel	0		preicht worden ist
zusammen mit der internatio		-	
bei der Behörde nachträglich	Ū.		t .
	träglich eingereichte schri	ftliche Sequenzprotoko	ll nicht über den Offenbarungsgehalt der
		0 0 0	schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen,
2. Bestimmte Ansprüche hab	en sich als nicht recherc	c hierbar erwiesen (sie	he Feld I).
3. MangeInde Einheitlichkeit	der Erfindung (siehe Felc	± II).	
4. Hinsichtlich der Bezeichnung der Erfing	dung		
X wird der vom Anmelder eing	ereichte Wortlaut genehmi	gt.	
wurde der Wortlaut von der f	Behörde wie folgt festgese	tzt:	
 Hinsichtlich der Zusammenfassung wird der vom Anmelder einge 	araichte Wortlaut genehmi	ot	
wurde der Wortlaut nach Reg	gel 38.2b) in der in Feld III innerhalb eines Monats na	angegebenen Fassung	g von der Behörde festgesetzt. Der sendung dieses internationalen
6. Folgende Abbildung der Zeichnungen is	st mit der Zusammenfassu	ng zu veröffentlichen: A	Abb. Nr
x wie vom Anmelder vorgesch	lagen		keine der Abb.
weil der Anmelder selbst keir	ne Abbildung vorgeschlage	en hat.	
weil diese Abbildung die Erfi	ndung besser kennzeichne	et.	

VER

•	1	NTERNATIONALER RECHERCHENBERI	СНТ г	
و شو		•		
•-		. •	PCT/DE 03	3/00876
	a. klass IPK 7	IFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES C01B3/00 H01M8/06 F01B13/	00	
	Nach der In	ternationalen Patentklassifikation (IPK) oder nach der nationalen Kla	ssifikation und der IPK	
	Recherchie IPK 7	ner Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymb H01M F02M F04B	ole)	
	Recherchie	rte aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, s	oweit diese unter die recherchierten Gebiet	e fallen
	Während de	er internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (I	Name der Datenbank und evtl. verwendete	Suchbegriffe)
	EPO-In	ternal, WPI Data, PAJ	i i	
			i.	
				0-to 10-to 11
	Kategorie°	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angab	e der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
	х	US 2001/041275 A1 (KAUFMANN LARS 15. November 2001 (2001-11-15)	ET AL)	1-3,7, 11,12, 15-20
	А	Abbildung 3		4-6, 8-10,13, 14
		Absatz '0014! Absatz '0019!	· ·	17
			-/	
			й	
			1	
		ere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu ehmen	X Siehe Anhang Patentfamilie	
	"A" Veröffen aber ni "E" älteres [Anmeto	ntlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, cht als besonders bedeutsam anzusehen ist Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen dedatum veröffentlicht worden ist	 T Spätere Veröffentlichung, die nach dem oder dem Prioritätsdatum veröffentlich Anmeldung nicht kollidiert, sondern nu Erfindung zugrundeliegenden Prinzips Theorie angegeben ist X Veröffentlichung von besonderer Bedet 	t worden ist und mit der r zum Verständnis des der oder der ihr zugrundeliegenden utung; die beanspruchte Erfindung
	scheine andere soll ode ausgefi	tlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft er- en zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer n im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden er die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ührt) Nichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung,	kann allein aufgrund dieser Veröffentlig erfinderischer Tätigkeit beruhend betra *Y* Veröffentlichung von besonderer Bedeu kann nicht als auf erfinderischer Tätigh werden, wenn die Veröffentlichung mit Veröffentlichungen dieser Kategorie in	achteĭ werden utung; die beanspruchte Erfindung keit beruhend betrachtet einer oder mehreren anderen
	eine Be P' Veröffen	enutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht	diese Verbindung für einen Fachmann & Veröffentlichung, die Mitglied derselber	naheliegend ist
		bschlusses der internationalen Recherche	Absendedatum des internationalen Re	cherchenberichts
	3.	Dezember 2004	10/12/2004	
	Name und P	ostanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2	Bevollmächtigter Bediensteter	
1		NL – 2280 HV Rijswijk Tel. (+31–70) 340–2040, Tx. 31 651 epo nl. Fax: (+31–70) 340–3016	Fernandez Morales	, N

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Internationales Aktenzeichen

PCT/DE 03/00876

C./Fortsetz	ung) ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN	
Kategorie®	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	WO 01/26174 A (PLEDGER WILLIAM A ; IDATECH LLC (US); EDLUND DAVID J (US); HERRON THOM) 12. April 2001 (2001-04-12) Seite 3, Zeile 31 - Zeile 32 Seite 4, Zeile 17 - Zeile 25 Seite 5, Zeile 18 - Zeile 19 Seite 7, Zeile 1 - Zeile 3 Seite 7, Zeile 17 - Seite 8, Zeile 23 Seite 9, Zeile 14 - Zeile 15 Ansprüche 1-10,15,17,18 Abbildung 3	1-3, 8-11, 14-20
Х	EP 1 103 518 A (TOYOTA MOTOR CO LTD) 30. Mai 2001 (2001-05-30) Absatz '0115! Abbildungen 1,14	1-3,8, 15-20
Ρ,Χ	EP 1 261 054 A (NISSAN MOTOR) 27. November 2002 (2002-11-27) Absatz '0023! - Absatz '0025! Absatz '0028! Absatz '0031! Absatz '0037! Ansprüche 1,8	1,9,11, 14,20
A	EP 1 069 636 A (GEN MOTORS CORP) 17. Januar 2001 (2001-01-17) Absatz '0015! Absatz '0046! Absatz '0060!	1,11, 14-20

1

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlice en, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/00876

				I CI/DE	00/000/0
Im Recherchenbericht geführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
US 2001041275 A1	15-11-2001	DE EP	10015654 1139475		11-10-2001 04-10-2001
WO 0126174 A	12-04-2001	US AU BR CA CA EP JP TW WO US	6383670 7605200 0014562 2374359 2467012 2477723 1243045 2003511336 477087 0126174 2002127447) A 2 A 2 A1 2 A1 3 A1 5 A1 5 A1 5 T 7 B 4 A1	$\begin{array}{c} 07-05-2002\\ 10-05-2001\\ 20-08-2002\\ 12-04-2001\\ 12-04-2001\\ 12-04-2001\\ 25-09-2002\\ 25-03-2003\\ 21-02-2002\\ 12-04-2001\\ 12-09-2002\\ \end{array}$
EP 1103518 A	30-05-2001	JP BR CA EP PL CN CN WO RU	11092102 9911883 2336545 1103518 345402 1430301 1127449 0002812 2199382	A A1 A1 A1 A B B A1	06-04-1999 27-03-2001 20-01-2000 30-05-2001 17-12-2001 16-07-2003 12-11-2003 20-01-2000 27-02-2003
EP 1261054 A	27-11-2002	JP JP DE DE EP US	3480452 2002352823 60200187 60200187 1261054 2002182460	A D1 T2 A2	22-12-2003 06-12-2002 04-03-2004 02-12-2004 27-11-2002 05-12-2002
EP 1069636 A	17-01-2001	CA EP JP US US	2309025 1069636 2001043880 2002051899 2004151955	A2 A A1	06-01-2001 17-01-2001 16-02-2001 02-05-2002 05-08-2004

This Page is Inserted by IFW Indexing and Scanning Operations and is not part of the Official Record

BEST AVAILABLE IMAGES

Defective images within this document are accurate representations of the original documents submitted by the applicant.

Defects in the images include but are not limited to the items checked:

BLACK BORDERS

□ IMAGE CUT OFF AT TOP, BOTTOM OR SIDES

□ FADED TEXT OR DRAWING

BLURRED OR ILLEGIBLE TEXT OR DRAWING

SKEWED/SLANTED IMAGES

COLOR OR BLACK AND WHITE PHOTOGRAPHS

GRAY SCALE DOCUMENTS

LINES OR MARKS ON ORIGINAL DOCUMENT

□ REFERENCE(S) OR EXHIBIT(S) SUBMITTED ARE POOR QUALITY

OTHER:_____

IMAGES ARE BEST AVAILABLE COPY.

As rescanning these documents will not correct the image problems checked, please do not report these problems to the IFW Image Problem Mailbox.